

Statuten des Freiwilligen Hilfsvereins St.Gallen-Ost / Wittenbach 2018

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Freiwilliger Hilfsverein St.Gallen-Ost / Wittenbach» (im Folgenden «Hilfsverein» genannt) besteht ein interkonfessioneller, karitativer Verein im Sinne von Art. 60 - 79 des Schweizerischen ZGB.

Der Sitz des Vereins befindet sich in St. Gallen.

2. Zweck

Zweck des Vereins ist:

die finanzielle und materielle Unterstützung von Menschen in Notsituationen oder von gemeinnützigen Institutionen (z.B. Kinderkrippen, Altersheimen etc.) in St. Gallen-Ost / Wittenbach.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder des Freiwilligen Hilfsvereins können werden:

- a) Natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts (= Vereine, Kirchgemeinden usw.) aus der Stadt St. Gallen sowie aus Wittenbach und aus der Umgebung.
- b) Mitglieder von Amtes wegen sind die Pfarrpersonen der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Tablat-St.Gallen und die Pfarrpersonen oder die Pfarreibeauftragten der katholischen Pfarreien in St.Gallen-Ost und Wittenbach sowie andere Personen aus St.Gallen, Wittenbach und Umgebung, die im Vorstand aktiv sind.

4. Zweckerreichung / finanzielle Mittel

Die Tätigkeit des Hilfsvereins wird insbesondere finanziert durch:

- a) Privat- und Firmenspenden aus der jährlichen Sammlung
- b) Kollekten
- c) Zuwendungen aus Schenkungen, Vermächtnissen und Legaten
- d) Der Hilfsverein erhebt keine Mitgliederbeiträge.
- e) Haftungsausschluss: Für Verbindlichkeiten des Hilfsvereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

5. Organe des Hilfsvereins

Organe des Hilfsvereins sind die Vereinsversammlung, der Vorstand und die Geschäftsprüfungskommission.

6. Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet im ersten Quartal des Jahres statt. Sie beschliesst über die statutarischen Geschäfte. Insbesondere wählt sie jährlich den Vorstand sowie die Geschäftsprüfungskommission und genehmigt die Jahresrechnung.

7. Vorstand

- a) Der Vorstand wird von der Vereinsversammlung in der Regel auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt.
- b) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, welche folgende Funktionen ausüben: Präsident/-in, Vizepräsident/-in, Kassier/-in, Sekretär/-in und Beisitzer/-in.
- c) Der Vorstand trifft sich in der Regel 4 - 5mal pro Jahr zu Sitzungen.
- d) Über Unterstützungsbeiträge bis Fr. 1'000.00 pro Gesuch können Präsident/-in und Kassier/-in gemeinsam entscheiden; grössere Zuwendungen müssen vom ganzen Vorstand genehmigt werden.

8. Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus zwei Personen, die jeweils an der Vereinsversammlung neu gewählt oder bestätigt werden. Sie prüfen die Jahresrechnung des Vereins und beantragen der Vereinsversammlung, der Kassierin / dem Kassier und dem Vorstand Entlastung zu erteilen.

9. Auflösung

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Vereinsversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
- b) Nach Auflösung fällt das Vermögen des Hilfsvereins – sofern nicht besondere Bestimmungen bei Schenkungen vorliegen – je zur Hälfte an die katholischen und evangelischen Kirchen von St.Gallen-Ost und Wittenbach. Diese müssen ihre Anteile weiterhin für Menschen in Notlagen verwenden.

10. Schlussbestimmungen

- a) Das Vereinsjahr des Hilfsvereins entspricht dem Kalenderjahr.
- b) Die vorliegenden Statuten können auf Antrag ergänzt, geändert oder revidiert werden. Der Antrag ist an einer Vereinsversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden zu genehmigen.
- c) Sofern diese Statuten keine besonderen Regelungen enthalten, gilt das Vereinsrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

11. Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 28. Februar 2018 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 14. Februar 1996.

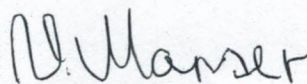
St. Gallen, 28. Februar 2018

Die Präsidentin



Elisabeth Bühlmann

Der Sekretär



Victor Manser